

PRÄVENTIONSSCHUTZKONZEPT FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IM



VERANTWORTLICH:
KATH. KIRCHENSTIFTUNG ST. FRANZISKUS VON ASSISI NEUFAHRN –
TRÄGER DES KITA-VERBUNDS FEHN
AKTUALISIERTE VERSION VOM 31.10.2022

1. Inhaltsverzeichnis

2.	EINLEITUNG	3
3.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
4.	RISIKOANALYSE	4
5.	PÄDAGOGISCHES PERSONAL	7
5.1	Personalauswahl.....	7
5.2	Aus- und Fortbildung.....	7
5.3	Erweitertes Führungszeugnis	7
5.4	Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	7
5.5	Evaluation.....	7
6.	KULTUR DER ACHTSAMKEIT	8
7.	PARTIZIPATION	8
7.1	Ziel ist der Erwerb demokratischer Kompetenzen	8
7.2	Möglichkeiten der Beteiligung der Kinder (variiert je nach Einrichtung)	9
7.3	Möglichkeiten der Beteiligung der Eltern an der Erarbeitung des Präventionsschutzkonzeptes	9
8.	BESCHWERDEWEGE	10
8.1	für Kinder:.....	10
8.2	für Eltern:.....	10
8.3	für Mitarbeitende:	10
9.	VERHALTENSKODEX	11
10.	MITARBEITERSCHUTZ	13
11.	QUALITÄTSMANAGEMENT	13
12.	ANSPRECHPARTNER	13
12.1	Ansprechpersonen bei Missbrauchsverdacht der Erzdiözese München und Freising	13
12.2	Beratungsstellen	13
13.	HANDLUNGSPÄNE	14
13.1	Handlungsplan für Mitarbeitende bei Kindeswohlgefährdung	14
13.2	Handlungsplan für Mitarbeitende bei Vermutung auf grenzverletzendem Verhalten von Beschäftigten	15
13.3	Checkliste zur persönlichen Reflexion	16
14.	ANLAGEN	17
14.1	§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	17
14.2	Art. 9b BayKiBiG - Kinderschutz.....	18
15.	QUELLENANGABEN	18
16.	SITUATIONSAMPELN DER VERSCHIEDENEN EINRICHTUNGEN IM VERBUND	19

2. Einleitung

In unseren Kindertageseinrichtungen des KiTa-Verbunds FEHN haben wir als Ziel das achtsame Miteinander, in dem sich jede_r wohlfühlen kann.

Wir respektieren die Rechte aller Kinder in unseren Einrichtungen, wollen sie vor jeder Art von Grenzverletzung schützen und bieten ihnen einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln.

In allen Bereichen, in denen Kindern ein Verhältnis besonderen Vertrauens zu Erwachsenen aufbauen und verinnerlichen, sollte Prävention zum Schutz der Kinder und der Erwachsenen betrieben werden.

Dies erfordert eine Pädagogik, in der die Stärkung der Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes im Vordergrund steht. Die Kinder lernen, sich selbst und ihren eigenen Körper wahrzunehmen. (was mag ich, was gefällt mir, wo fühle ich mich wohl, was berührt mich peinlich, was ist mir unangenehm, was mag ich überhaupt nicht)

Mit unserem Schutzkonzept erstreben wir mehr Handlungssicherheit für alle Beteiligten und eine Risikominimierung von Nähe- und Distanzproblemen.

Professioneller Umgang bedeutet:

Wir geben dem Kind Nähe, wenn es das Bedürfnis hat. Wir beachten sehr genau die Signale, die ein Kind aussendet, wieviel Nähe es mag. Regelmäßige Reflexionen des Verhaltens von einem selbst und des Kindes sind unabdingbar.

3. Rechtliche Grundlagen

Als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind wir dazu verpflichtet, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll, durch Missbrauch elterlicher Sorge, Vernachlässigung oder missbräuchliches Verhalten durch Dritte Schaden zu erleiden (§ 8a SGB VIII, Art. 9a BayKiBiG).

Damit die Mitarbeiter_innen im Falle einer möglichen Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch nehmen können, wurde für die Einrichtungen St. Christophorus, St. Franziskus und St. Wilgefortis mit dem Landkreis Freising, Amt für Jugend und Familie eine „Vereinbarung zum Schutzauftrag nach §8a SGBVIII“ geschlossen. Die Einrichtung Sankt Andreas wird von der insoweit erfahrenen Fachkraft - Erziehungsberatungsstelle Eching unterstützt.

4. Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse haben die pädagogischen Mitarbeiter_innen, sowie die Angestellten in Verwaltung, Küche und die Hausmeister die eigenen Strukturen überprüft, ob und bei welchen alltäglichen Arbeiten und Situationen Risiken oder Schwachstellen in unseren Einrichtungen bestehen.

Bereich	Risiken	Maßnahmen
Organisation	Konzeptionslose und unstrukturierte Führungspersönlichkeiten; fehlende Zuständigkeiten; Beschwerden ignorieren; Machtmissbrauch; Vermeidung von Tabuthemen wie Gewalt und Sexualität; Verweigerung von Unterstützung von außen z.B. Fachberatung, Coaching;	Anwenden und ergänzen unseres Schutzkonzeptes. Qualitätsentwicklung und -management (Definieren von Aufgabenbereichen) klare Regeln, Handlungsabläufe sowie Strukturen schaffen – Zuständigkeiten festlegen – siehe Stellenbeschreibungen Notfallpläne erstellen und Mitarbeitende unterweisen; Partizipationsmöglichkeiten eruieren und festlegen; Transparenz - Öffentlichkeitsarbeit Umsetzung unserer Handlungspläne im Verdachtsfall bei seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt (Verhaltenskodex) Kooperation mit Facheinrichtungen
Eltern	Die allgemeine Verunsicherung der Eltern in der heutigen Zeit, lässt Rückschlüsse zu auf Verdrängung von grenzüberschreitenden Verhalten und Gewalt jeglicher Art in der Familie und in deren Umfeld	Stärkung der Eltern durch eine partnerschaftliche, vertrauensvolle, empathische Zusammenarbeit, wie in den Konzeptionen der einzelnen Kitas verankert; Vermittlung von Beratungsstellen

Bereich	Risiken	Maßnahmen
Kinder und Jugendliche	Fehlende oder falsche Aufklärung; geringer Opferschutz; mangelnde Möglichkeiten, Hilfe und Unterstützung einzufordern; Scham Tabuisierung und kein Vertrauen für Thematisierung und Aussprache; keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben; anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund; Situationen in den Kitas sind z.B. Doktorspiele, Ausgrenzung; Mobbing; Freundschaften	Resilienz der Kinder altersgerecht fördern durch Projekte; Sachliche Aufklärung; Puppentheater zum großen und kleinen Geheimnis – Buchvorstellungen zum Thema Freundschaft oder zum „Nein sagen“; Situationsampeln für die einzelnen Kitas; Klare Regeln Verhaltenskodex
Kommunikation und Umgang der Mitarbeitenden mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und deren Umgang untereinander	Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz; psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe Situationen in den Kitas: Wickelsituation, Toilettengang, Umkleide- und Duschgegebenheiten beleuchten; Trennungssituationen	Gesprächsführung: eigene Gefühle, Gefühle anderer respektieren; Improvisationstheater; Rollenspiel; Mitsprache und Entscheidungsrechte für Kinder; Kinderrechte in Kleingruppen erarbeiten; Verankerung in den Hauskonzeptionen der Kitas; Klare Vorgaben für die Wickelsituation und den Toilettengang erarbeiten und bindend für die Mitarbeiter_innen zum Eigen- und Fremdschutz schriftlich festhalten;
Soziales Klima und Miteinander	Aggressiver Umgangston; psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen, auch durch Sprache; Mobbing	Projekte zu gewaltfreier Kommunikation z.B. nach Rosenberg; Sozialkompetenztraining; Ess- und Kommunikationskultur ein- und durchführen; Projektmodelle „Clever streiten“ anbieten

Bereich	Risiken	Maßnahmen
Räumlichkeiten, Gelände, Weg	Unterschiedlich in den jeweiligen Kitas: Zutritt Unbefugter in den Kitas; fehlende Intimsphäre beim Wickeln und Toilettengang durch fehlendes Reglement; Verwinkelte Flure bzw. Treppenhäuser; Gefährdungen der Hortkinder auf dem Weg zur Kita	Türschließenanlagen für alle Häuser; Regelungen für die Hol- und Bringzeiten; Schutz der Intimsphäre durch Umstellen der Wickeltische, Regeln zur Wahrung der Intimsphäre (z. B. Anklopfen), Regeln zu Beaufsichtigung in den Räumlichkeiten; Begleitung der Kinder zur Kita und Absprachen mit den Kindern zu ihrem Schutz

5. Pädagogisches Personal

5.1 Personalauswahl

Bei der Personalauswahl ist werden die institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen bereits im Bewerbungsgespräch vorgestellt, um die Bereitschaft zu klären, diese Maßnahmen mitzutragen. Wird bereits im Bewerbungsgespräch deutlich, dass dies eine Institution ist, die sich aktiv mit dem Thema Prävention von Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch beschäftigt, werden potentielle Täter_innen unter Umständen abgeschreckt. Das Thema Prävention von Grenzverletzungen und sexueller Gewalt hat auch bei den jährlich stattfindenden Personalgesprächen Raum.

5.2 Aus- und Fortbildung

Alle pädagogischen Mitarbeiter_innen nehmen 2022/2023 an den Präventionsschulungen des EOM teil. In regelmäßigen Fortbildungen vertiefen und aktualisieren die Mitarbeiter_innen ihr fundiertes Wissen. Neue Mitarbeitende und Praktikanten werden geschult. Das Informationsmaterial wird in einem extra für alle Teammitglieder zugänglichen Ordner im Teamzimmer gesammelt. Bei Fachberatung, Frühförderstellen, SPZ, etc. werden sie unterstützt, sensibel in Elternbeziehungen zu bleiben. Kollegiale Beratung und Supervision helfen bei Herzensbildung und dem Miteinander in den Teams.

5.3 Erweitertes Führungszeugnis

Um zu verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt sind, Kontakt zu Minderjährigen haben, müssen alle Mitarbeiter_innen, die im Rahmen ihrer Beschäftigung Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

In der Erzdiözese München Freising gilt diese Regelung ebenso für ehrenamtliche Mitarbeitende über 16 Jahre. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre neu vorgelegt werden.

5.4 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Die Erzdiözese München Freising verlangt darüber hinaus eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung. Hier versichern Mitarbeitende, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt verurteilt worden zu sein, und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Hier schließen die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung die Lücke, die das erweiterte Führungszeugnis nicht abdeckt.

5.5 Evaluation

Durch regelmäßige Mitarbeitergespräche, durch Hospitationen in den Gruppen und durch intensiven Austausch im Team ist die Umsetzung des Präventionsschutzkonzeptes ein selbstverständlicher Teil der täglichen Arbeit. Dadurch und durch jährliche Reflexion im Leitungsteam wird dessen Einhaltung laufend geprüft. Wie die pädagogische Konzeption unterliegt auch das Präventionsschutzkonzept im Rahmen der täglichen Auseinandersetzung, einer ständigen Veränderung und Anpassung.

6. Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit setzt voraus, dass Menschen, die in unterschiedlichen Variationen von Beziehungssystemen zueinanderstehen und miteinander kommunizieren, den Moment im Hier und Jetzt bewusst wahrnehmen. In ihrer Zentrierung kennen sie ihre eigenen Bedürfnisse, setzen Grenzen gegenüber ihrer Umwelt und gehen mit dem Gegenüber respektvoll um. Sie achten auf die Grenzen der Mitmenschen und besitzen die Fähigkeit, wertschätzend und vorurteilslos anderen Menschen zu begegnen.

In unserem Verhaltenskodex beschreiben wir verschiedene Situationen, in denen die Achtsamkeit bei uns praktiziert wird:

Wir bieten in unseren Einrichtungen den Kindern Raum, Zeit und Begleitung, einen gewaltfreien und respektvollen Umgang untereinander zu erlernen.

Gezielte Fortbildungen unterstützen unsere innere Haltung kompetent achtsam mit Kindern, Eltern und Kolleg_innen umzugehen. In verschiedenen Schulungen eignen sich die Mitarbeiter_innen professionelle Techniken zur Selbstfürsorge an. Diese Methoden und Fertigkeiten setzen wir im täglichen miteinander um. Damit wir eine für uns angemessene Zufriedenheit erreichen, ist es uns ein Bedürfnis, in einer Atmosphäre, die von Wertschätzung, Offenheit, Akzeptanz und Achtsamkeit geprägt ist, zu arbeiten. Diese Voraussetzungen ermöglichen eine gezielte Selbstreflexion und eine vom Team getragene Feedbackkultur. Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren und sollen in offener und angemessener Form angesprochen werden.

Wenn wir den Fokus auf den Moment der Achtsamkeit setzen, bieten wir allen Beteiligten die Möglichkeit, sich in die Kultur der Achtsamkeit miteinzubringen.

7. Partizipation

Partizipation bedeutet Mitsprache und Mitwirkung von allen, die in der Kita zusammenwirken, also Kinder, Eltern und Mitarbeitende. Sie haben ein Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, beteiligt zu werden. Es ist keine Eigenheit der Pädagogik, sondern die Grundlage der Demokratie. Wir haben ein großes Interesse daran, unsere Kinder aktiv zu beteiligen, damit sie auf ihre Lebensumwelt Einfluss nehmen können. Grundsätzlich nehmen wir unsere Kinder unabhängig von ihrem Alter ernst. Wenn sie erleben, dass es von Bedeutung ist, wie es ihnen geht, was sie bewegt und was sie sich wünschen, werden sie sensibler für ihre eigenen Bedürfnisse und die ihrer Umwelt.

7.1 Ziel ist der Erwerb demokratischer Kompetenzen

- Fähigkeit zur Meinungsäußerung
- Fähigkeit, Regeln einhalten zu können
- Fähigkeit, individuelle Ideen einzubringen und gemeinsam umzusetzen
- Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen
- Frustrationstoleranz
- Konzentrationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Nachahmung von demokratischen Prozessen
- Übertragung demokratischen Wissens
- Fähigkeit zur Argumentation und Diskussion

7.2 Möglichkeiten der Beteiligung der Kinder (variiert je nach Einrichtung)

- Mitsprache im Morgenkreis
- regelmäßige Kinderkonferenzen
- Kinderfragebogen
- gemeinsames Planen der Feste und Feiern
- Abstimmung bei Themenauswahl
- Themenfindung bei Projekten
- eigenständiges Lösen von Konflikten
- gemeinsame Problembesprechung
- Ideenfindung für Raumgestaltung
- Wahl von Hortsprechern
- Entscheidungsfreiräume während der Freispielzeit
- Freiwilligkeit, diese Angebote anzunehmen

Durch ein gutes Vertrauensverhältnis haben die Kinder jederzeit die Möglichkeit, ihre Sorgen, Wünsche und Bedürfnisse an uns heranzutragen.

Wenn mit Kindern Themen wie z.B. korrekte Bezeichnung der Körperteile, Gefühle, Freundschaft, Selbstbestimmung erarbeitet werden, dann sehen wir das als eine Partizipationsmöglichkeit für Kinder im Hinblick auf die Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung des Schutzkonzepts, denn hier werden Bedürfnisse, Erfahrungen und Wünsche der Kinder wahrgenommen und darauf eingegangen. Diese Erkenntnisse aus der pädagogischen Arbeit geben stets Anlass zur Überarbeitung der verschiedenen pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen und des Präventionsschutzkonzeptes.

7.3 Möglichkeiten der Beteiligung der Eltern an der Erarbeitung des Präventionsschutzkonzeptes

Als ersten Schritt dafür sehen wir die Sensibilisierung der Eltern für das Thema Präventionsschutzkonzept in Kitas. Wir stellen uns vor, die Einführung und Information dazu im Rahmen eines Elternabends zu ermöglichen. Darüber hinaus stehen wir dazu in Austausch mit dem Elternbeirat. Das Präventionsschutzkonzept steht auf unseren Homepages jederzeit zur Verfügung und ist auch in den Einrichtungen als Printversion einsichtbar.

8. Beschwerdewege

Um Kinder und Jugendliche erfolgreich vor Gewalt, Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch in Institutionen zu schützen, ist es notwendig, dass Beschwerden geäußert werden können. Hierzu braucht es ein funktionierendes Beschwerdesystem.

Dieses sollte sich nicht ausschließlich auf Gewalt, Grenzverletzungen und sexuellen Missbrauch fixieren, sondern integral in der Institutionskultur verankert sein, um alle Arten von Beschwerden, Problemen, Missständen oder Fehlverhalten zu erfassen.

Wesentliches Merkmal eines funktionierenden Beschwerdesystems ist der Identitätsschutz des Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen welches/r eine Beschwerde vorträgt. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Anonymität. Weitere Merkmale eines Beschwerdesystems sind die einfache Handhabung und die leichte Zugänglichkeit.

Für Mitarbeitende, die ein Fehlverhalten beobachten und sich nicht zutrauen, dieses bei der betreffenden Person anzusprechen, sind ebenfalls Beschwerdewege aufgezeigt.

Wir haben eine offene Grundhaltung gegenüber Beschwerden jeglicher Art und pflegen einen konstruktiven Umgang.

In unseren Kindertageseinrichtungen gibt es folgende Beschwerdewege:

8.1 für Kinder:

- unmittelbar, jederzeit beim pädagogischen Personal
- unmittelbar, jederzeit bei anderen Kindern
- im Morgenkreis
- bei Kinderkonferenzen
- bei Kinderbefragungen

8.2 für Eltern:

- täglich bei Tür- und Angelgesprächen beim Gruppenpersonal
- zeitnah terminiertes Elterngespräch mit Gruppenleitung
- zeitnah terminiertes Elterngespräch mit Einrichtungsleitung, bzw. Bereichsleitung
- zeitnah terminiertes Elterngespräch mit Verwaltungsleitung
- beim Elternbeirat, auch anonym, teilweise mit Kummerkasten
- anonyme Elternbefragung

8.3 für Mitarbeitende:

- jederzeit bei der Leitung
- jederzeit bei der Verwaltungsleitung
- jederzeit bei den Ansprechpartnern bei Missbrauchsverdacht der Erzdiözese München und Freising

9. Verhaltenskodex

Als Mitarbeiter_in einer Kindertagesstätte des KiTa-Verbunds FEHN der Kirchenstiftung St. Franziskus Neufahrn bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

Die mir anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine ‚sichere‘ Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden. Diese können sein:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem unmittelbaren Vorgesetzten mit. Die Wege und Ansprechpersonen bei meinem Träger finde ich im Schutzkonzept, das mir ausgehändigt wurde. Darin sind weitere Anlaufstellen genannt, an die ich mich bei Bedarf wenden kann. Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentiere sie. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Mädchen und Jungen und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich und fair zusammen.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich; dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets. Hierfür trage ich als Erwachsene/r die Verantwortung. Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen. Verbaler Kontakt wie Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen.

Ich respektiere das Recht des Kindes, nein zu sagen.

Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen bzw. die Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.). Mein grenzachtender Umgang beinhaltet auch, die Kinder nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen, wenn sie dies nicht möchten.

Ich unterstütze die Mädchen und Jungen in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Die Förderung elementarer

Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren.

Ich achte darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die ich mit den Mädchen und Jungen spreche. Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkunden unter den Kindern kommt. Ich informiere meine Kollegin/meinen Kollegen und die Leitung und unterstütze sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen. Ich bin bereit zur gemeinsamen und eigenen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren. Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Führungskräften ansprechen.

Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Ich bin bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Supervision, Fachberatung), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Ich halte mich an die Vorgaben bzw. professionelle Standards meines Trägers und bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in

Ich kenne die Inhalte des Präventionsschutzkonzeptes des KiTa-Verbund FEHN

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in

10. Mitarbeiterschutz

Die im Punkt 9. genannten verbindlichen Verhaltensregeln erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen frühzeitig als solche zu erkennen und zu benennen, sich Hilfe zu holen und übergreifendem Verhalten Einhalt zu gebieten. Klare und verbindliche Regeln schützen auch die Mitarbeitenden vor Beschuldigungen und Verdächtigungen. Die Mitarbeitenden wenden in Situationen von Eigen- oder Fremdgefährdung angemessene Maßnahmen an.

11. Qualitätsmanagement

Nach der intensiven Erarbeitung dieses Präventionsschutzkonzeptes im Jahr 2019 mit allen Mitarbeitenden in den jeweiligen Teams der Einrichtungen werden wechselnde Punkte daraus in die Belehrungen bzw. Unterweisungen aufgenommen, die jährlich in den Teams erfolgen. Aufbauend auf die 2022/2023 durchgeführten Präventionsschulungen durch das EOM wird es alle 2 Jahre eine thematische passende Fortbildung für die Teammitglieder geben. Zusätzlich wird im Leitungsteam regelmäßig, mindestens jährlich die Aktualität des Präventionsschutzkonzeptes überprüft.

12. Ansprechpartner

12.1 Ansprechpersonen bei Missbrauchsverdacht der Erzdiözese München und Freising

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden von Kardinal Reinhard Marx zwei externe Rechtsanwälte ernannt:

Dipl. Psych. Kirstin Dawin
St.Emmeramweg 39
85774Unterföhring
Telefon:089/20041763
E-Mail: K.Dawin@gmx.de

Dr. jur. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333München
Telefon:0174/3002647
E-Mail: miebach@blaum.de

12.2 Beratungsstellen

u.a.:

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

Telefon 08161/600-246

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/jugend-und-familie/besondere-fachdienste/koordinierende-kinderschutzstelle.html>

KinderschutzZentrum München,

Beratungstelefon: 0 89 / 55 53 56,

<http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/>

Weißer Ring e.V.

Telefon: 06131 8303-0; <https://weisser-ring.de>

13. Handlungspläne

13.1 Handlungsplan für Mitarbeitende bei Kindeswohlgefährdung

Fachkraft nimmt gewichtige Anhaltspunkte wahr
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen
Mitteilung an die Leitung
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen
Kollegiale Beratung im Team
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

Risikoeinschätzung



ggf. Jugendamt

EXIT

Mitteilung an Trägervertretung
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen
Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

Risikoeinschätzung



ggf. Jugendamt

EXIT

Kontakt zu Beratungsstellen (z. B. Koki, Weißer Ring)
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

Hilfen zur Abwendung des Risikos

Maßnahmen, die in der Einrichtung durchgeführt werden können.

Maßnahmen, die nicht in der Einrichtung durchgeführt werden können.
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

am:
inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

Hilfen durchführen
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen + kontinuierliche Beobachtung

ggf. Weitervermittlung an andere Einrichtung
am: an:

Risikoeinschätzung



Mitteilung an das Jugendamt
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

EXIT

13.2 Handlungsplan für Mitarbeitende bei Vermutung auf grenzverletzendem Verhalten von Beschäftigten

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

Kollegiale Besprechung im Kleinteam oder mit einzelnen Kollegen
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

Mitteilung an die Leitung / Stellvertretende Leitung
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

MAV
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

Risikoeinschätzung



ggf. Beurlaubung

EXIT

Mitteilung an Trägervertretung
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

Hinzuziehen der Missbrauchsbeauftragten des Ordinariats
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

Risikoeinschätzung



ggf. Beurlaubung

EXIT

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

Hilfen zur Abwendung des Risikos

Arbeitsrechtliche Maßnahmen	Maßnahmen, die nicht in der Einrichtung durchgeführt werden können.	MAV
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen	am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen	am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

Mitteilung an das Jugendamt
am: inhaltliche Dokumentation auf Zusatzbogen

Risikoeinschätzung



EXIT

12.3 Checkliste zur persönlichen Reflexion

Zur Regelung für das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten in Einrichtungen des Kitaverbundes FEHN.

Diese Checkliste dient Mitarbeitenden dazu, die erste Wahrnehmung und persönliche Reflexion schriftlich festzuhalten.

Die Dokumentation ist sicher aufzubewahren.

Einrichtung:	Name:	Datum:

Persönliche Daten des Betreuten (Name, Alter, rechtliche Betreuung ...):

--

Name der verdächtigen Person, deren Funktion in der Einrichtung, und ihre Beziehung zum Betreuten:

--

Was habe ich selbst beobachtet? (wann, Wo, Beteiligte, Verhalten der Beteiligten ...):

--

Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome des Betreuten verändertes Verhalten des Betreuten, Äußerungen des Betreuten mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang) wann und wie mitgeteilt? (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört):

--

Was lösen diese Beobachtungen bzw. Mitteilungen bei mir aus?

--

Besteht Handlungsbedarf? Was ist mein nächster Schritt?

--

14. Anlagen

14.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.6.2022

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen

örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

14.2 Art. 9b BayKiBiG - Kinderschutz

(1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich.

³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

15. Quellenangaben

„Miteinander achtsam legen“ Handreichung der Erzdiözese München Freising

Der Verhaltenskodex wurde teilweise übernommen von:

https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/.galleries/downloads/Heft-5_Auflage-2_V.pdf

16. Situationsampeln der verschiedenen Einrichtungen im Verbund